



Kanton Schaffhausen

Hilfsblatt zur
Steuererklärung

Liquidationsgewinn bei Geschäftsaufgabe

Hilfsblatt für die Ermittlung des Liquidationsgewinns
bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

PID-Nr.:

Name, Vorname:

Allgemeines / gesetzliche Grundlage

Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität werden gemäss Artikel 37b DBG sowie Artikel 39a StG, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven zusammen, aber getrennt vom übrigen Einkommen, privilegiert besteuert.

Stirbt eine selbständig erwerbende Person, können der überlebende Ehegatten, die übrigen Erben sowie die Vermächtnisnehmer an Stelle des Erblassers die privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die übernommene Unternehmung nicht weiterführen und der Erblasser die Voraussetzungen zur privilegierten Besteuerung der Liquidationsgewinne zum Zeitpunkt seines Ablebens erfüllt hat.

Für die steuerliche Beurteilung sind neben den gesetzlichen Grundlagen die von der Eidg. Steuerverwaltung erlassenen Kreisschreiben Nr. 26 «Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmenssteuerreform II» vom 6.2.2024, Nr. 28 «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» vom 3.11.2010 sowie Nr. 31 «Landwirtschaftliche Betriebe – Aufschubstatbestand bei Verpachtung» vom 22.12.2010 massgebend.

Datum der Geschäftsaufgabe bzw. Abschluss der Liquidation:

Grund des Antrags auf separate Besteuerung der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven (Liquidationsgewinne) nach Artikel 37b DBG bzw. Artikel 39a StG.

- Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr

Name / Vorname selbständig erwerbende Person:

Geburtsdatum:

- Definitive Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität

Name / Vorname selbständig erwerbende Person:

Geburtsdatum:

- Der überlebende Ehegatte, die anderen Erben oder die Vermächtnisnehmer führen das übernommene Geschäft nicht fort.

Name / Vorname überlebender Ehegatte/Erbe/Vermächtnisnehmer:

Angaben zur verstorbenen selbständig erwerbenden Person, von welcher der Unternehmensanteil ererbt worden ist:

Name / Vorname:

Geburtsdatum:

letzte Wohnadresse:

verstorben am:



1216991601161

Formular 121/11 (12.24)

Seite

1

1 Liquidationsgewinn Einzelperson/Ehemann/Partner(in) 1	m	Realisierte stille Reserven in Franken	
		Vorjahr	Liquidationsjahr
Stille Reserven Vor- und laufendes Jahr¹⁾	m1		
Warenlager	100 +		
Debitoren (Delkrede)	105 +		
Rückstellungen	110 +		
Goodwill/Immaterielle Werte	115 +		
Beteiligungsrechte	120 +		
weitere	125 +		
Zwischentotal	130 =		
2 Details aus Liegenschaften	m2		
Überführungswert Liegenschaft(en)	200 +		
Verkaufspreis Liegenschaft(en)	205 +		
./ Buchwert gemäss Bilanz überführte Liegenschaft(en) ²⁾	210 -		
./ Buchwert gemäss Bilanz verkaufte Liegenschaft(en)	211 -		
Wieder eingebrachte Abschreibungen	215 -		
Aufschub Art. 8 StHG (Ziff. 200 - 210 - 215)	220		
Resultat aus Liegenschaften (Ziff. 200 + 205 - 210 - 211 - 220)	225 =		
./ Kosten der Liquidation	230 -		
Liquidationsgewinn vor AHV-Beiträgen	235 =		
./ AHV-Beitrag auf Liquidationsgewinn	240 -		
Total realisierte stille Reserven	245 =		
./ Verlust laufendes Geschäftsjahr	250 -		
./ Verlustvortrag aus Vorjahren, vorweg zu verrechnen mit ordentl. Einkommen	255 -		
./ Beitragsüberhang aus Einkauf 2. Säule (nicht mit ordentl. EK verrechnet)	260 -		
steuerbarer Liquidationsgewinn	280 =		
Übertrag Liquidationsgewinn aus Spalte "Vorjahr"		▼	▶
Total steuerbarer Liquidationsgewinn Einzelpers./Ehemann/P1			
3 Berechnung fiktiver Einkauf (max. bis zum 70. Altersjahr)	m3		
Alter im Liquidationsjahr	300		
./ 25 Jahre (max. 40 Beitragsjahre)	301		
Massgebende Jahre	302 =		
AHV-pfl. EK 5. GJ vor Liquidation	310 +		
AHV-pfl. EK 4. GJ vor Liquidation	311 +		
AHV-pfl. EK 3 GJ vor Liquidation	312 +		
AHV-pfl. EK 2. GJ vor Liquidation	313 +		
AHV-pfl. EK 1. GJ vor Liquidation	314 +		
./ Liquidationsgewinn im Vorjahr	320 -		
Durchschnittl. Erwerbseinkommen (Ziff. 310 bis 320 / Anzahl Jahre)	325 =		
Alters-Gutschrift (Ziff. 302 * (15% v. Ziff. 325))	330 =		
./ Altersguthaben/Vorbezüge BVG + Säule 3a ³⁾	335 -		
Fiktiver Einkauf Einzelpers./Ehemann/P1	350 =		

Erläuterungen:

- 1) Bei der Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Die im Liquidationsjahr und Vorjahr realisierten stillen Reserven werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.
- 2) Besteuerungsaufschub nach Art. 18a Abs. 1 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 StG. Die steuerpflichtige Person kann verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird, d.h. besteuert werden die wieder eingebrachten Abschreibungen. In diesem Fall werden die übrigen stillen Reserven (Wertzuwachsgegninn) bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.
- 3) Die steuerpflichtige Person hat die Belege für die Berechnung des fiktiven Einkaufs beizubringen.



4 Liquidationsgewinn Ehefrau/Partner(in) 2

Stille Reserven Vor- und laufendes Jahr ¹⁾

Warenlager	500	+
Debitoren (Delkrede)	505	+
Rückstellungen	510	+
Goodwill/Immaterielle Werte	515	+
Beteiligungsrechte	520	+
weitere	525	+
Zwischentotal	530	=

f Realisierte stille Reserven in Franken

Vorjahr Liquidationsjahr

f1		
500	+	
505	+	
510	+	
515	+	
520	+	
525	+	
530	=	

5 Details aus Liegenschaften

Überführungswert Liegenschaft(en)	600	+
Verkaufspreis Liegenschaft(en)	605	+
./. Buchwert gemäss Bilanz überführte Liegenschaft(en) ²⁾	610	-
./. Buchwert gemäss Bilanz verkaufte Liegenschaft(en)	611	-
Wiedereingebr. Abschreibungen	615	+
Aufschub Art. 8 StHG <i>(Ziff. 600 - 610 - 615)</i>	620	-
Resultat aus Liegenschaften <i>(Ziff. 600 + 605 - 610 - 611 - 620)</i>	625	=
./. Kosten der Liquidation	630	-
Liquidationsgewinn vor AHV-Beiträgen	635	=
./. AHV-Beitrag auf Liquidationsgewinn	640	-
Total realisierte stille Reserven	645	=
./. Verlust laufendes Geschäftsjahr	650	-
./. Verlustvortrag aus Vorjahren, <i>vorweg zu verrechnen mit ordentl. Einkommen</i>	655	-
./. Beitragsüberhang aus Einkauf 2. Säule <i>(nicht mit ordentl. EK verrechnet)</i>	660	-
steuerbarer Liquidationsgewinn	680	=
Übertrag Liquidationsgewinn aus Spalte "Vorjahr"		
Total steuerbarer Liquidationsgewinn Ehefrau/Partner(in) 2		

f2		
600	+	
605	+	
610	-	
611	-	
615	+	
620	-	
625	=	
630	-	
635	=	
640	-	
645	=	
650	-	
655	-	
660	-	
680	=	

Erläuterungen:

- Bei der Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Die im Liquidationsjahr und Vorjahr realisierten stillen Reserven werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.
- Besteuerungsaufschub nach Art. 18a Abs. 1 DBG bzw. Art. 20 Abs. 1 StG. Die steuerpflichtige Person kann verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert besteuert wird, d.h. besteuert werden die wieder eingebrachten Abschreibungen. In diesem Fall werden die übrigen stillen Reserven (Wertzuwachsgegninn) bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben.
- Die steuerpflichtige Person hat die Belege für die Berechnung des fiktiven Einkaufs beizubringen.

6 Berechnung fiktiver Einkauf (max. möglich bis zum 70. Altersjahr)

Alter im Liquidationsjahr	700	
./. 25 Jahre (max. 40 Beitragsjahre)	701	
Massgebende Jahre	702	=
AHV-pfl. EK 5. GJ vor Liquidation	710	+
AHV-pfl. EK 4. GJ vor Liquidation	711	+
AHV-pfl. EK 3 GJ vor Liquidation	712	+
AHV-pfl. EK 2. GJ vor Liquidation	713	+
AHV-pfl. EK 1. GJ vor Liquidation	714	+
./. Liquidationsgewinn im Vorjahr	720	-
Durchschnittl. Erwerbseinkommen <i>(Ziff. 710 bis 720 / Anzahl Jahre)</i>	725	=
Alters-Gutschrift <i>(Ziff. 302 * (15% v. Ziff. 725))</i>	730	=
./. Altersguthaben/Vorbezüge BVG + Säule 3a ³⁾	735	-
Fiktiver Einkauf	750	=

f3		
700		
701		
702	=	
710	+	
711	+	
712	+	
713	+	
714	+	
720	-	
725	=	
730	=	
735	-	
750	=	



		Vorjahr	Liquidationsjahr
7 Berechnung steuerbarer Liquidationsgewinn Kanton 	Z1		
Gesamter Liquidationsgewinn <i>(Ziff. 280 + 680)</i>	890 =		
<u>./ Fiktiver Einkauf <i>(Ziff. 350 + 750)</i>; steuerbar zum Vorsorgetarif</u>	900 -		
Übriger Liquidationsgewinn	930 =		
8 Berechnung steuerbarer Liquidationsgewinn Bund 	Z2		
Gesamter Liquidationsgewinn Kanton <i>(Ziff. 890)</i>	890 =		
<u>./ Teilbesteuerung LiquG. aus Beteiligungen <i>(1/2 Ziff. 120 + 1/2 Ziff. 520)</i></u>	940 -		
steuerbarer Liquidationsgewinn Bund	942 =		
<u>./ Fiktiver Einkauf <i>(Ziff. 350 + 750)</i>; steuerbar zum Vorsorgetarif</u>	950 -		
Übriger Liquidationsgewinn; separater Tarif	960 =		

Ort und Datum

Unterschrift Einzelperson/Ehemann/P1

Unterschrift Ehefrau / P2

